

Richtlinien des Kreises Herzogtum Lauenburg zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Präambel

Die Kindertagespflege ist in den §§ 22 und 23 des Achten Buch Sozialgesetzbuch Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII) geregelt. Landesgesetzlich werden diese Vorschriften seit dem 1. Januar 2021 durch das KiTa-Reform-Gesetz ergänzt. In dem reformierten Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) des Landes sind seitdem insbesondere in den §§ 43 bis 50 Regelungen zu finden, die die Finanzierung der Kindertagespflege landesweit einheitlich aufstellen und an denen sich diese Richtlinien orientieren.

Der mit den bundesgesetzlichen Bestimmungen verbundene Auftrag zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege ist eine Leistung der örtlichen Jugendhilfe, die wegen § 2 Abs. 2 Ziffer 3 SGB VIII dem Kreis innerhalb seiner Grenzen und finanziellen Kapazitäten obliegt.

Die Kindertagespflege wird im Kreis Herzogtum Lauenburg verstanden als ein flexibles Betreuungsangebot, welches gleichrangig neben den Angeboten der Kindertagesstätten durchgeführt werden soll und dabei in familienähnlicher Atmosphäre dem Kind eine verlässliche Anbindung an die Kindertagespflegeperson bietet. Die Kindertagespflege soll die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung miteinander zu vereinbaren. Die Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in deren Haushalt, im Haushalt der Erziehungsberechtigten oder in anderen Räumlichkeiten geleistet. Die persönliche Eignung der Person zur Kindertagespflege wird durch den Kreis festgestellt und beobachtet.

Dies vorausgeschickt regeln diese Richtlinien die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Anforderungen an eine Tätigkeit in der Kindertagespflege im Kreis Herzogtum Lauenburg wie folgt:

1. Auftrag des Kreises und Geltungsbereich der Richtlinien

Die Leistungen durch den Kreis umfassen,

- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird,
- die fachliche Beratung und Begleitung der Kindertagespflegepersonen und der Familien sowie die Qualifizierung und Fortbildung der Kindertagespflegepersonen sowie
- die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen.

Diese Richtlinien finden Anwendung für Kindertagespflegeverhältnisse, die für Kinder aus dem Kreis Herzogtum Lauenburg bestehen. Kinder aus dem Kreis Herzogtum Lauenburg können mithin auch außerhalb des Kreises in Kindertagespflege betreut und von hier aus gefördert werden.

In einem Fall der Betreuung außerhalb des Kreisgebiets gilt das Folgende: Für die Leistungsgewährung bleibt der Kreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 86 Abs. 1 SGB VIII zuständig. Ist eine Förderung in Kindertagespflege außerhalb des Kreises für das Kind geeignet die Ziele dieser Richtlinie zu erreichen, wird die laufende Geldleistung gewährt, die im Kreis Herzogtum Lauenburg üblich ist. Über die Eignung der auswärtigen Kindertagespflegeperson muss ein Nachweis vorliegen.

2. Anspruch des Kindes

Den Anspruch eines Kindes auf Kindertagesbetreuung regeln § 24 SGB VIII sowie § 5 KiTaG.

Danach kann Kindertagespflege grundsätzlich für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres gewährt werden. Nach besonderer Feststellung kann sie ausnahmsweise auch für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gefördert werden.

Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf der Personensorgeberechtigten, wobei der Entwicklungsstand des Kindes berücksichtigt wird. Der Nachweis des individuellen Bedarfs erfolgt durch Angaben der Sorgeberechtigten im Zusammenhang der Antragstellung der Geldleistung durch die Kindertagespflegeperson auf die jeweilig kindbezogene Förderleistung.

Für Kinder im ersten Lebensjahr setzt der Anspruch voraus, dass diese Leistung für seine Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten.

Die Gewährung der laufenden Geldleistung kann nicht versagt werden, weil für ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ein Platz in einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung stünde. Für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres gilt § 2 Abs. 3 und 4 der Satzung hinsichtlich der Nachweispflichten ergänzend.

Der Fachdienst stellt den Betreuungsumfang mit „Stunden pro Woche“ anhand der so gemachten Angaben und der oben genannten Vorschriften fest und legt diesen der laufenden Geldleistung zugrunde. Zugunsten der Sorgeberechtigten werden auch Wegezeiten bei Bewilligung des Betreuungsumfanges berücksichtigt. Die Zeiten finden ihre Grenze im Kindeswohl.

3. Laufende Geldleistung

Umfang und Höhe der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson und des Elternbeitrags sind in der Satzung des Kreises Herzogtum Lauenburg zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege geregelt. Hierzu wird Näheres wie folgt ausgeführt:

Die laufende Geldleistung bezogen auf den leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung und der entsprechende Pauschalbetrag für den Sachaufwand pro anerkannter Förderungsstunde wird auf Antrag der Kindertagespflegeperson kindbezogen gewährt. Für diesen Antrag sind von der Kindertagespflegeperson und den Sorgeberechtigten die vom Fachdienst entwickelten Formulare zu verwenden.

Die Bewilligung einer Förderung erfolgt in der Regel für den Zeitraum bis zum Ablauf des Kita-Jahres, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird. Ein entsprechender Verlängerungsantrag kann gestellt werden.

Die laufende Geldleistung wird monatlich bis zum dritten Werktag im Voraus an die Kindertagespflegeperson gewährt. Grundlage für die Berechnung ist der Betreuungsstand in der Kindertagespflegestelle laut Kita-Datenbank im Vormonat und der für die betreuten Kinder bewilligte Betreuungsumfang.

Wie in § 2 Absatz 2 der Satzung geregelt, setzt die Gewährung der laufenden Geldleistung voraus, dass die Kindertagespflegeperson mitgeteilt hat zu welchen Zeiten sie insbesondere wegen Krankheit, Urlaub oder Fortbildung keine Leistung angeboten hat (Ausfall). Die Kindertagespflegeperson teilt uns alle tatsächlichen Ausfallzeiten mit, woraufhin dann bereits ausgezahlte Geldleistungen ggf. anteilig zurückgefordert werden. Eine Rückforderung geschieht erst ab dem 31. gemeldeten Ausfalltag. Die Mitteilung hat zeitnah in Form des bereitgestellten Meldeformulars bis spätestens zum 15. Tag des Folgemonats zu erfolgen.

Ebenfalls auf Antrag werden der Kindertagespflegeperson monatlich zur Hälfte die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung erstattet. Die vollumfängliche Erstattung einer angemessenen Unfallversicherung erfolgt in der Regel jährlich. Der Antrag ist formlos zu stellen, wobei bereits die Hergabe des Beitragsbescheids als Antrag gilt.

Als angemessene Alterssicherung gelten die nachgewiesenen Beiträge zur Deutschen Rentenversicherung, die auf Antrag zur Hälfte erstattet werden. Bei Abschluss einer privaten Alterssicherung wird der Mindestbeitrag zur Deutschen Rentenversicherung als angemessene Alterssicherung angesehen und auf Antrag zur Hälfte erstattet. Eine solche Erstattung von Aufwendungen in einer freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, einem privaten Rentenversicherungs- oder Lebensversicherungsvertrag (z. B. Banksparrplänen oder Aktienfondsparrplänen) kann auf Antrag erfolgen, sofern die Leistungen aus dem Altersvorsorgevertrag nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. dem Beginn einer Altersrente erbracht werden.

Die hälftige Kostenerstattung zu einer privaten Alterssicherung erfolgt darüber hinaus nur, wenn eine Anmeldung und Beitragsfreiheit bei der Deutschen Rentenversicherung nachgewiesen wird.

Besteht eine gesetzliche Beitragspflicht zu einer Kranken- und Pflegeversicherung, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit in der öffentlich finanzierten Kindertagespflege steht, dann gelten die nachgewiesenen Beiträge als angemessen und werden auf Antrag zur Hälfte erstattet.

4. Vermittlung und Vertretung

Kindertagespflegepersonen können durch den Fachdienst an die Personensorgeberechtigten vermittelt oder durch eigenes Bemühen dem Fachdienst nachgewiesen werden.

Vor dem Beginn der Betreuung ist abzuklären, ob sich die Kindertagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten über zeitliche Bedingungen, Erziehungsfragen und die Vertretung im Falle des Ausfalls der Kindertagespflegeperson verständigt haben.

Auch für den Fall, dass Personensorgeberechtigte und Kindertagespflegepersonen sich durch eigene Bemühungen oder Mitwirkung Dritter gefunden haben, kann eine laufende Geldleistung

an die Kindertagespflegeperson nur dann und in dem Umfang bewilligt werden, der vom Fachdienst anhand des vorgelegten Antrags als bedarfsgerecht festgestellt wird.

Der Kreis hat gemäß § 23 Abs. 4 SGB VIII den gesetzlichen Auftrag, für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Er erfüllt diesen Anspruch, indem kreisweit die Vertretungsmodelle „mobile*r Springer*in“ und „Stützpunktkraft“ dauerhaft angeboten werden. Beide Modelle fußen auf einer gelebten, langfristigen Kooperation zwischen den Kindertagespflegepersonen, den Vertretungskräften sowie den jeweils betreuten Familien und werden in jedem Einzelfall eng vom Fachdienst begleitet. Die Konditionen und Bedingungen beider Modelle sind in der Anlage dieser Richtlinien näher ausgeführt.

Für folgende Situationen ist eine Vertretung regelhaft vorgesehen:

- unvorhersehbare, zeitlich begrenzte Ausfälle der Kindertagespflegeperson von mindestens 1 bis maximal 10 aufeinanderfolgenden Werktagen (z. B. aufgrund von Krankheit)
- zeitlich begrenzte Ausfälle der Kindertagespflegeperson zu Fort- und Weiterbildungszwecken (z. B. aufgrund einer ganztägigen Fortbildung)
- urlaubsbedingte, planbare Ausfälle der Kindertagespflegeperson, wenn diese – analog Kindertageseinrichtungen – eine Schließzeit von 20 Tagen pro Jahr übersteigen (das heißt eine Urlaubsvertretung ist in der Regel erst ab dem 21. Tag vorgesehen).

5. Anforderungen an eine Tätigkeit in der Kindertagespflege

Sowohl die Art der Leistung als auch die Kindertagespflegeperson müssen zur Erreichung der in diesen Richtlinien genannten Ziele der Kindertagespflege geeignet sein. Die Überwachung dieser Kriterien obliegt im Kreisgebiet ausschließlich dem Fachdienst Kindertagesbetreuung, Jugendförderung und Schulen.

Eine Person ist regelmäßig dann als Kindertagespflegeperson geeignet, wenn

- a) sie sich durch ihre Persönlichkeit auszeichnet,
- b) sie Sachkompetenz durch vertiefte Kenntnisse im Bereich der Kindertagespflege nachweist, die sie durch qualifizierte Lehrgänge oder in anderer Weise erworben hat,
- c) sie zur Kooperation mit den Eltern und dem Fachdienst sowie zur eigenen Weiterqualifizierung ständig bereit ist,
- d) sie über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt, wobei bei der Betreuung von U3-Kindern Betreuung und Schlafen in voneinander getrennten Räumlichkeiten stattfinden,
- e) keine medizinischen Bedenken hinsichtlich der Aufnahme eines Kindes bestehen,
- f) keine Eintragungen in ihrem erweiterten Führungszeugnis oder den von Haushaltsangehörigen vorliegen, die dem Kindeswohl entgegenstehen,
- g) sie einen Erste-Hilfe-Kurs für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder erfolgreich besucht hat und danach alle zwei Jahre wiederholt und
- h) sie einen Nachweis über die Infektionsschutzbelehrung nach §§ 42 und 43 Infektionsschutzgesetz vorweisen kann und sich im Anschluss an die Erstbelehrung alle zwei Jahre über die Inhalte selbstständig informiert.

Zur Feststellung, ob eine Kindertagespflegeperson in diesem Sinne geeignet ist, werden Nachweise verlangt sowie mindestens ein Erstgespräch und ein Hausbesuch durchgeführt. Vor Aufnahme einer Förderung von Kindern laut dieser Richtlinien bedarf die Kindertagespflegeperson einer Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII. Erlaubnisse, die nicht vom Fachdienst ausgestellt worden sind, werden auf ihre Entsprechung überprüft.

Möchte eine Person eine Erlaubnis erstmalig erhalten, hat sie ihre Eignung nachzuweisen durch Hergabe

- einer schriftlichen Bewerbung aus welcher Motivation und Eignung hervorgehen,
- eines Lebenslaufs,
- eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses der Bewerberin/des Bewerbers und aller im Haushalt lebenden Personen über 14 Jahre,
- eines vom Hausarzt/von der Hausärztin ausgestellten Attestes, wonach nichts gegen die Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern in Kindertagespflege spricht,
- der Angaben zur Person und dem häuslichen Umfeld (Fragebogen)
- eines Nachweises über eine erfolgreiche Teilnahme an einem Qualifizierungskurs für Kindertagespflegepersonen in einem Umfang von mindestens 160 Unterrichtseinheiten je 45 Minuten und 40 Praktikumsstunden (analog dem DJI-Curriculum),
- eines Nachweises über eine Ausbildung in Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder sowie durch
- einer verbindlichen Erklärung zur Sicherstellung des Schutzauftrages für Kinder nach § 8a SGB VIII,
- eines Nachweises über einen Masernimpfschutz (oder Immunität) sowie
- eines Nachweises über eine gültige Erstbelehrung bzw. Auffrischung nach den §§ 42 und 43 Infektionsschutzgesetz.

Möchte eine Person eine Erlaubnis nach 5 Jahren neu beantragen, hat sie ihre Eignung nachzuweisen durch Hergabe

- eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses der Antragstellerin/des Antragstellers und aller im Haushalt lebenden Personen über 14 Jahre,
- eines vom Hausarzt/von der Hausärztin ausgestellten Attestes, wonach nichts gegen die Betreuung von bis zu 5 Kindern in Kindertagespflege spricht,
- der Angaben zur Person und dem häuslichen Umfeld,
- eines Nachweises über eine regelmäßige Ausbildung in Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder sowie
- eines Nachweises über besuchte Fortbildungen im Bereich der Kindertagesbetreuung innerhalb der letzten 5 Jahre.

Ab einem Alter von 67 Jahren wird eine Pflegeerlaubnis regelmäßig weiterhin für 5 Jahre ausgestellt. Das ärztliche Attest muss ab einem Alter von 67 Jahren jedoch jährlich neu vorgelegt werden. Geht aus dem ärztlichen Attest hervor, dass eine gesundheitliche Eignung als Kindertagespflegeperson nicht mehr gegeben ist, so erlischt die Pflegeerlaubnis vor Ablauf der 5 Jahre.

Die für die o. g. Nachweise entstehenden Kosten sind von den Kindertagespflegepersonen selber zu tragen.

Es finden regelmäßig routinemäßige Hausbesuche statt. Weitere Prüfungen durch Hausbesuche sind dann erforderlich, wenn Beratungsbedarf angemeldet wird, Zweifel an der Eignung der Kindertagespflegeperson begründet sind oder wenn Anhaltspunkte über eine mangelnde Versorgung der Kinder vorliegen. Insoweit räumt die Kindertagespflegeperson dem Fachdienst ein Betretungsrecht für ihre Räumlichkeiten ein.

6. Zusammenarbeit

Voraussetzung einer gelingenden Förderung ist die gute Zusammenarbeit mit qualifizierten Kindertagespflegepersonen.

Die vertrauensvolle und im Sinne des Kindeswohls verstandene Mitwirkung der Kindertagespflegepersonen wird in allen Angelegenheiten, die ihre Tätigkeit im Rahmen dieser Richtlinie betrifft, vorausgesetzt.

Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen und Änderungen an der Betreuungssituation des Kindes sind dem Fachdienst unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine unterlassene Mitteilung entscheidender Änderungen führt zu einer Beendigung der Förderung und ggf. auch zu einer Rückforderung der laufenden Geldleistungen.

7. Qualifizierung der Kindertagespflegeperson

Der Fachdienst bietet regelmäßig eine Grundqualifizierung an, die sich nach dem im Auftrag des BMFSFJ am Deutschen Jugendinstitut erarbeiteten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) richtet.

Das QHB sieht für angehende Kindertagespflegepersonen eine umfassende Qualifizierung vor. In einem Umfang von 300 Unterrichtseinheiten, zwei Praktika, Selbstlerneinheiten sowie Lernergebnisfeststellungen sollen im Kreis Herzogtum Lauenburg pro Grundqualifizierungsmaßnahme jährlich 12 neue Kindertagespflegepersonen qualifiziert werden. Das QHB ist vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) mit dem Schwerpunkt der Betreuung von Kindern unter drei Jahren entwickelt worden. Es knüpft an bewährte Elemente des DJI-Curriculums an und erweitert diese entsprechend der Entwicklungen im Feld der Frühpädagogik. Dabei stehen eine deutlich verstärkte Theorie-Praxis-Verzahnung, kompetenzorientiertes Lernen, Team-Teaching sowie eine kontinuierliche Kursbegleitung im Fokus. Nach dem tätigkeitsvorbereitenden Teil können die Bewerberinnen und Bewerber eine Pflegeerlaubnis beantragen und nach Erhalt die Tätigkeit aufnehmen. Hiernach soll der tätigkeitsbegleitende Teil des QHBs folgen.

An Fachkräfte, die bereits über eine abgeschlossene pädagogische Berufsausbildung und Praxiserfahrung im frühkindlichen Bereich verfügen, richtet sich das Angebot des sogenannten Kompakt-Kurses. Sie können hier im Umfang von mindestens 50 Unterrichtseinheiten die Voraussetzungen für einen gelingenden Start in die Kindertagespflege im Kreis Herzogtum Lauenburg und Erlaubniserteilung durch den Fachdienst erlangen. In diesen Fällen kann nach Prüfung durch den Fachdienst der Besuch eines Grundqualifizierungskurses entfallen.

Kindertagespflegepersonen, die ihre Qualifizierung analog dem bisherigen DJI-Curriculum absolviert haben, soll die Möglichkeit gegeben werden, durch eine sogenannte Anschlussqualifizierung „160+“ ihre Kompetenzen zu erweitern. Hierzu werden ebenfalls bedarfsgerecht regelmäßig tätigkeitsbegleitende Anschlussqualifizierungen angeboten.

Der erfolgreiche Abschluss dieser Anschlussqualifizierung führt zu dem erhöhten Anerkennungsbetrag für die Betreuungsleistung. Hierbei gilt, dass Tagespflegepersonen, die ihre Grundqualifizierung zur Erlangung der Pflegerlaubnis vor 2010 in einem zu seiner Zeit üblichen Umfang absolviert haben und seitdem als Kindertagespflegeperson tätig waren, denjenigen Tagespflegepersonen gleichgestellt sind, die ihre Grundqualifizierung analog DJI bzw. der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung nach QHB in 160 Unterrichtseinheiten erlangt haben.

8. Fortbildung der Kindertagespflegeperson

Alle Kindertagespflegepersonen haben zur weiteren Qualifizierung und Sicherstellung der persönlichen Eignung regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Kindertagespflege teilzunehmen. Eine Regelmäßigkeit ist dann anzunehmen, wenn Fortbildungen im Umfang von mindestens 4,5 Zeitstunden pro Jahr besucht worden sind, dies entspricht 6 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten. Im Sinne der Sicherstellung der persönlichen Eignung anerkannt werden Fortbildungen, die es der Kindertagespflegeperson wie in §1 Absatz 4 Berufsbildungsgesetz definiert ermöglichen, ihre berufliche Handlungsfähigkeit als Kindertagespflegeperson zu erhalten und anzupassen oder zu erweitern und beruflich aufzusteigen. Alle Kindertagespflegepersonen sollen sich in regelmäßigen Abständen zum Thema Kinderschutz fortbilden.

Ein Fortbildungsbonus im Sinne des § 46 Absatz 3 KiTaG wird immer dann gezahlt, wenn sich die Kindertagespflegeperson im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens 8 Zeitstunden fortgebildet hat. Für das Jahr 2025 gilt eine Übergangsregelung. Um den Fortbildungsbonus im Jahr 2025 zu erhalten, muss die Kindertagespflegeperson nachweisen, dass sie sich im Kalenderjahr 2024 im Umfang von mindestens 6 Zeitstunden fortgebildet hat. Im Sinne des Fortbildungsbonus angerechnet werden nur Fortbildungen mit unmittelbarem Bezug zur pädagogischen Arbeit mit Kindern oder zur Elternarbeit. Zum Nachweis der Eignung zur Kindertagespflegeperson oder für den höheren Anerkennungsbetrag nach § 46 Absatz 2 KiTaG erforderliche qualifizierte Lehrgänge und Anschlussqualifizierungen werden nicht angerechnet. Die Auszahlung des Fortbildungsbonus erfolgt auf Antrag. Für den Erhalt des Fortbildungsbonus im Jahr 2025 ist der Antrag bis spätestens 31.01.2025 über das entsprechende Antragsformular zu stellen. Für den Erhalt des Fortbildungsbonus ab dem Kalenderjahr 2026 ist der Antrag jeweils bis zum 16.11. des Vorjahres über das entsprechende Antragsformular zu stellen.

Eine Teilnahme an einer Präsenz- oder Online-Fortbildung wird ferner nur dann anerkannt, wenn

1. die Fortbildung durch einen anerkannten Bildungsträger, eine zertifizierte Weiterbildungseinrichtung oder eine*n qualifizierte*n Referent*in durchgeführt wird,
2. aus dem Fortbildungsnachweis eine inhaltliche Beschreibung der Fortbildung und ein zeitlicher Umfang ersichtlich sind,
3. im Rahmen der Fortbildung Kommunikations- und Austauschmöglichkeiten mit den Referent*innen und ggf. ergänzend anderen Teilnehmenden sichergestellt werden, und
4. eine vom Veranstalter ausgestellte Teilnahmebescheinigung vorliegt.

Es werden regelmäßig Fortbildungen vom Fachdienst organisiert und angeboten. Die Inhalte sollen sich an den Bedürfnissen der Kindertagespflegepersonen im Kreis orientieren und an dem oben genannten Qualifizierungskonzept ansetzen.

9. Förderung von Zusammenschlüssen

Zusammenschlüsse im Sinne von gemeinsamer Interessenvertretung der Kindertagespflegepersonen gemäß § 49 Satz 2 KiTaG können für ihre Arbeit auf Antrag einen jährlichen Förderbetrag in Höhe von 1.000,00 Euro erhalten.

Als förderfähiger Zusammenschluss ist eine Verbindung von mehr als 10 % aller im Kreis Herzogtum Lauenburg tätigen Kindertagespflegepersonen, jedoch nicht weniger als 10 Kindertagespflegepersonen, definiert. Förderfähig sind Zusammenschlüsse, die allen Kindertagespflegepersonen im Kreis und der Zusammenarbeit mit dem Fachdienst grundsätzlich offen gegenüberstehen.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft. Die bisherigen Richtlinien treten dann außer Kraft.

Der Jugendhilfeausschuss ist im Rahmen des jeweils zustehenden Budgets zu Fortschreibungen dieser Richtlinien ermächtigt.

(Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 28.11.2024)

Ratzeburg, den 06.02.2025

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat

gez. Dr. Christoph Mager

Anlage: Vertretung in der Kindertagespflege im Kreis Herzogtum Lauenburg

„Mobile*r Springer*in“		
Was braucht es?	Erläuterung	Beispiel
<p>Kontaktstunden</p> <p>= wöchentlich stattfindende Zeit zum Bindungsaufbau zwischen der Vertretungskraft und den Tagespflegekindern</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ pro Kooperation stehen einer Vertretungskraft wöchentlich mindestens 5 und maximal 8 vergütete Kontaktstunden zur Verfügung ▪ die Berechnung erfolgt mit 5 Tagespflegekindern pro Stunde, da die Vertretungskraft ihre Leistung für bis zu 5 Kinder anbietet 	<p>1 Kooperation mit 5 Kontaktstd. pro Woche</p> <p>5 Kontaktstunden * geltender Anerkennungsbetrag pro Std. und Kind gem. § 46 KiTaG * 5 Kinder * 4,35 Wochen/Monat</p>
<p>Fahrtkosten</p> <p>= Kosten, die der Vertretungskraft durch die regelmäßig stattfindenden Kontaktbesuche sowie tatsächlicher Vertretungen entstehen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ bei Nutzung des privaten PKWs können entsprechend § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz 0,30 € pro gefahrenem Kilometer geltend gemacht werden ▪ die Erstattung erfolgt nachträglich über den Nachweis der gefahrenen Kilometer im Rahmen der monatlichen Dokumentation von Kontakt- und Vertretungsstunden 	<p>Die einfache Entfernung zu einer Kooperationspartnerin beträgt 7,5 km, d. h. 15 km bei Hin- und Rückfahrt. Die Kooperationspartnerin wird 4 x im Monat besucht.</p> <p>15 km Fahrt * 0,30 €/km * 4 Besuche im Monat</p>
<p>Anzahl der Vertretungs Kooperationen</p> <p>= Anzahl der angestrebten Kooperationen einer Vertretungskraft (Ideal: 5 Kooperationen pro Woche)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ die Anzahl der Kooperationen einer Vertretungskraft bestimmt den Umfang der wöchentlich zu leistenden Kontaktstunden ▪ zum (Neu-) Aufbau einer angestrebten Kooperation wird eine Frist von 2 Monaten gestattet, in der die Leistung bereits bzw. weiterhin vergütet wird 	<p>5 Kooperationen à 6 Kontaktstunden = 30 Kontaktstd. pro Woche</p> <p>30 Kontaktstunden * geltender Anerkennungsbetrag pro Std. und Kind gem. § 46 KiTaG * 5 Kinder * 4,35 Wochen/Monat</p>
<p>Umfang der Betreuungszeit im Vertretungsfall</p> <p>= Anzahl der Stunden, die von der Vertretungskraft im Vertretungsfall angeboten werden</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ die angebotenen Betreuungszeiten für den Vertretungsfall sind maßgeblich für den Abschluss von Vertretungs Kooperationen ▪ die angebotenen Betreuungszeiten sollten sich mit den Betreuungszeiten der regelmäßigen Kindertagespflegestelle decken 	<p>Die regelmäßige Kindertagespflegeperson bietet eine Betreuung von 7.30 Uhr – 16 Uhr an. Die Vertretungskraft bietet im Falle der Vertretung ebenfalls eine Betreuung von 7.30 Uhr – 16 Uhr an.</p>

Anlage: Vertretung in der Kindertagespflege im Kreis Herzogtum Lauenburg

„Mobile*r Springer*in“		
Was braucht es?	Erläuterung	Beispiel
<p>Mehraufwand Vertretung</p> <p>= Bereitschaftszeit für Vertretungsfälle, Vor- und Nachbereitungszeiten für bis zu 25 Familien</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ die Vertretungskraft leistet eine Bereitschaftszeit, gemeint ist die Differenz zwischen dem Umfang der wöchentlich stattfindenden Kontaktstunden und der im Vertretungsfall anfallenden Betreuungszeit ▪ Akquise von Kooperationspartner*innen ▪ Vertragsgestaltung ▪ erhöhte Kontaktpflege im Sinne „25 statt 5 Familien“ 	<p>Eine Vertretungskraft hat 5 Kooperationen à 6 Kontaktstunden, d. h. 30 Kontaktstunden pro Woche.</p> <p>Im unvorhersehbaren Vertretungsfall leistet die Vertretungskraft eine Betreuung im Umfang von 40 Stunden pro Woche.</p> <p>Die Vertretungskraft erhält für den Mehraufwand eine Pauschale in Höhe von 20 % ihrer vereinbarten Leistung, d. h. in diesem Beispiel eine zusätzliche pauschale Vergütung über 6 Stunden à 5 Kinder.</p>
<p>Vergütung tatsächlich geleisteter Vertretungsstunden</p> <p>= Vergütung der Differenz zwischen den vorab pauschal vergüteten Kontaktstunden und tatsächlich angefallener Vertretungsstunden</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ leistet eine Vertretungskraft eine Vertretung, die den Umfang der Kontaktstunden pro Woche übersteigt, werden die zusätzlich geleisteten Vertretungsstunden entsprechend auf Nachweis vergütet ▪ zusätzliche Vertretungsstunden berechnen sich anhand des geltenden Anerkennungsbetrages sowie der Anzahl der Vertragskinder der Kooperationspartnerin ▪ die Sachaufwandpauschale wird im Vertretungsfall an die regelmäßige Kindertagespflegeperson weitergezahlt, die ihre Räume bereithält 	<p>Eine Vertretungskraft erhält eine monatliche Vergütung über 30 Kontaktstunden pro Woche. In einem Vertretungsfall leistet die Vertretungskraft über 2 Wochen jeweils 40 Stunden Vertretung. Auf Grundlage der Dokumentation der erbrachten Stunden werden der Vertretungskraft die zusätzlich geleisteten 20 Stunden pro Stunde und Kind vergütet.</p> <p>Im Vertretungsfall erhält die regelmäßige Kindertagespflegeperson weiterhin den geltenden Sachaufwand pro Stunde und Kind.</p>
<p>Meldung von Ausfallzeiten</p> <p>= Mitteilung über Tage, an denen die im Voraus vergütete Leistung nicht erbracht wurde</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ die Vertretung ist selbstständig tätig ▪ sie erhält monatlich im Voraus eine Leistung für die vereinbarten Kontaktstunden pro Kooperation ▪ nicht erbrachte Leistungen (z. B. aufgrund von Urlaub oder Krankheit) werden im Rahmen der monatlichen Dokumentation aufgeführt ▪ für solche Ausfalltage wird die im Voraus geleistete Vergütung ab dem 31. Ausfalltag pro Kalenderjahr anteilig zurückgefordert 	<p>Eine Vertretungskraft hat in der Regel 5 Kooperationen mit je 6 Kontaktstunden, d. h. 30 Kontaktstunden pro Woche. Über das gesamte Kalenderjahr verteilt nimmt die Vertretung 5 Wochen Urlaub und fällt 2 Wochen krankheitsbedingt aus. Der Ausfall wird im Rahmen der monatlichen Dokumentation aufgeführt. Die Leistung für nicht erbrachte Kontaktstunden wird ab dem 31. Ausfalltag zurückgefordert.</p>

Anlage: Vertretung in der Kindertagespflege im Kreis Herzogtum Lauenburg

„Stützpunktkraft“		
Was braucht es?	Erläuterung	Beispiel
<p>Kontaktstunden</p> <p>= wöchentlich stattfindende Zeit zum Bindungsaufbau zwischen der Vertretungskraft und den Tagespflegekindern</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ pro Kooperation stehen einer Vertretungskraft wöchentlich mindestens 5 und maximal 8 vergütete Kontaktstunden zur Verfügung ▪ die Berechnung erfolgt mit 5 Tagespflegekindern pro Stunde, da die Vertretungskraft ihre Leistung für bis zu 5 Kinder anbietet 	<p>1 Kooperation mit 5 Kontaktstd. pro Woche</p> <p>5 Kontaktstunden * geltender Anerkennungsbeitrag pro Std. und Kind gem. § 46 KiTaG * 5 Kinder * 4,35 Wochen/Monat</p>
<p>Sachaufwand</p> <p>= entstehende Kosten durch die dauerhafte Bereitstellung von Räumlichkeiten zur Durchführung von Kontaktstunden und nicht planbarer anfallender Vertretungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berechnung auf Grundlage einer Auslastung mit 5 Kindern und 40 Stunden/Woche, da der Stützpunkt in Vollzeit vorgehalten werden muss, eine volle Auslastung durch die nicht planbaren Vertretungen jedoch nicht kalkulierbar ist 	<p>Eine Stützpunktkraft hält ihren Haushalt als Stützpunkt vor.</p> <p>geltende Sachaufwandpauschale gem. § 47 KiTaG * 5 Kinder * 40 Std. * 4,35 Wochen</p>
<p>Anzahl der Vertretungskooperationen</p> <p>= Anzahl der angestrebten Kooperationen einer Vertretungskraft (Ideal: 5 Kooperationen pro Woche)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ die Anzahl der Kooperationen einer Vertretungskraft bestimmt den Umfang der wöchentlich zu leistenden Kontaktstunden ▪ die Anzahl der Vertretungskooperationen beträgt in einem Stützpunkt vor dem Hintergrund der Wirtschaftlichkeit mindestens 3 Kooperationen, idealerweise werden 5 Kooperationen erzielt ▪ zum (Neu-) Aufbau der angestrebten Kooperationen wird eine Frist von 2 Monaten gestattet, in der die Leistung bereits bzw. weiterhin vergütet wird 	<p>5 Kooperationen à 6 Kontaktstunden = 30 Kontaktstd. pro Woche</p> <p>30 Kontaktstunden * geltender Anerkennungsbeitrag pro Std. und Kind gem. § 46 KiTaG * 5 Kinder * 4,35 Wochen/Monat</p>
<p>Umfang der Betreuungszeit im Vertretungsfall</p> <p>= Anzahl der Stunden, die von der Vertretungskraft im Vertretungsfall angeboten werden</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ die angebotenen Betreuungszeiten für den Vertretungsfall sind maßgeblich für den Abschluss von Vertretungskooperationen ▪ die angebotenen Betreuungszeiten sollen sich mit Betreuungszeiten der regelmäßigen KTP-Stelle decken 	<p>Die regelmäßige Kindertagespflegeperson bietet eine Betreuung von 7.30 Uhr – 16 Uhr an. Die Vertretungskraft bietet im Falle der Vertretung ebenfalls eine Betreuung von 7.30 Uhr – 16 Uhr an.</p>

Anlage: Vertretung in der Kindertagespflege im Kreis Herzogtum Lauenburg

„Stützpunktkraft“		
Was braucht es?	Erläuterung	Beispiel
<p>Mehraufwand Vertretung</p> <p>= Bereitschaftszeit für Vertretungsfälle, Vor- und Nachbereitungszeiten für bis zu 25 Familien</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ die Vertretungskraft leistet eine Bereitschaftszeit, gemeint ist die Differenz zwischen dem Umfang der wöchentlich stattfindenden Kontaktstunden und der im Vertretungsfall anfallenden Betreuungszeit ▪ Akquise von Kooperationspartner*innen ▪ Vertragsgestaltung ▪ erhöhte Kontaktpflege im Sinne „25 statt 5 Familien“ 	<p>Eine Vertretungskraft hat 5 Kooperationen à 6 Kontaktstunden, d. h. 30 Kontaktstunden pro Woche. Im unvorhersehbaren Vertretungsfall leistet die Vertretungskraft eine Betreuung im Umfang von 40 Stunden pro Woche. Die Vertretungskraft erhält für den Mehraufwand eine Pauschale in Höhe von 20 % ihrer vereinbarten Leistung, d. h. in diesem Beispiel eine zusätzliche pauschale Vergütung über 6 Stunden à 5 Kinder.</p> <p>6 Std. * 5 Kinder * 4,35 Wochen * geltender Anerkennungsbetrag pro Std. und Kind gem. § 46 KiTaG</p>
<p>Vergütung tatsächlich geleisteter Vertretungsstunden</p> <p>= Vergütung der Differenz zwischen den vorab pauschal vergüteten Kontaktstunden und tatsächlich angefallener Vertretungsstunden</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ leistet eine Vertretungskraft eine Vertretung, die den Umfang der Kontaktstunden pro Woche übersteigt, werden die zusätzlich geleisteten Vertretungsstunden entsprechend auf Nachweis vergütet ▪ zusätzliche Vertretungsstunden berechnen sich anhand des geltenden Anerkennungsbetrages sowie der Anzahl der Vertragskinder der Kooperationspartnerin 	<p>Eine Vertretungskraft erhält eine monatliche Vergütung über 30 Kontaktstunden pro Woche. In einem Vertretungsfall leistet die Vertretungskraft über 2 Wochen jeweils 40 Stunden Vertretung. Auf Grundlage der Dokumentation der erbrachten Stunden werden der Vertretungskraft die zusätzlich geleisteten 20 Stunden pro Stunde und Kind vergütet.</p>
<p>Meldung von Ausfallzeiten</p> <p>= Mitteilung über Tage, an denen die im Voraus vergütete Leistung nicht erbracht wurde</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ die Vertretung ist selbstständig tätig ▪ sie erhält monatlich im Voraus eine Leistung für die vereinbarten Kontaktstunden pro Kooperation sowie eine Leistung für den Sachaufwand ▪ nicht erbrachte Leistungen (z. B. aufgrund von Urlaub oder Krankheit) werden im Rahmen der monatlichen Dokumentation aufgeführt ▪ für solche Ausfalltage wird die im Voraus geleistete Vergütung ab dem 31. Ausfalltag zurückgefordert, wobei sich die Rückforderung ausschließlich auf den Anerkennungsbetrag bezieht, während die gezahlten Sachkosten nicht zurückgefordert werden 	<p>Eine Vertretungskraft hat in der Regel 5 Kooperationen mit je 6 Kontaktstunden, d. h. 30 Kontaktstunden pro Woche. Über das gesamte Kalenderjahr verteilt nimmt die Vertretung 5 Wochen Urlaub und fällt 2 Wochen krankheitsbedingt aus. Der Ausfall wird im Rahmen der monatlichen Dokumentation aufgeführt. Die Leistung für nicht erbrachte Kontaktstunden wird bezogen auf den Anerkennungsbetrag ab dem 31. Ausfalltag zurückgefordert.</p>